

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die **Beauftragung und Durchführung Übertragung** der Aufgaben von Eheschließungen

zwischen

der Stadt Seelow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Schröder,
Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

- Stadt Seelow -

und

dem Amt Barnim - Oderbruch,
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Karsten Birkholz,
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

- Amt Barnim Oderbruch -

Vorbemerkung:

Die Stadt Seelow und das Amt Barnim-Oderbruch

- nehmen gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz – AG-PStG Bbg) vom 9. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), die den Standesämtern obliegenden Aufgaben wahr.

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben im Personenstandswesen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so bürgerfreundlich wie möglich zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, schließen die Stadt Seelow und das Amt Barnim Oderbruch (*nachfolgend Vertragspartner genannt*) auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das Amt Barnim - Oderbruch übernimmt max. 16 Eheschließungen für das Standesamt der Stadt Seelow an Samstagen in der Zeit von März – Oktober eines jeden Kalenderjahres. Die Trauungen werden an den Orten der anerkannten Außenstellen der Stadt Seelow bzw. im Rathaus der Stadt Seelow durchgeführt.
- (2) Die sonstigen Eheschließungen verbleiben in der Verantwortung der Stadt Seelow.

§ 2 Name und Dienstsitz

- (1) Das Standesamt der Stadt Seelow führt die Bezeichnung „Standesamt Seelow“. Für Korrespondenzen trägt der Briefkopf neben dem Landeswappen die Bezeichnung „Stadt Seelow Standesamt“.
- (2) Dienstsitz des Standesamtes ist Seelow.

§ 3 Pflichten des übertragenden Aufgabenträgers

- (1) Die Stadt Seelow führt alle notwendigen Tätigkeiten der Eheschließungen im Vorfeld bzw. im Nachhinein durch. Dazu gehören unter anderem:
 - Anmeldungen der Eheschließungen und Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen

- Erstellen der Eheurkunde
 - Mitteilungen an beteiligte Behörden (Geburtenregister, Meldebehörde, etc.)
- (2) Über sämtliche erfolgten Maßnahmen und Unterrichtungen hat die Stadt Seelow die untere Fachaufsichtsbehörde abschließend zu unterrichten.
 - (3) Die Stadt Seelow hat für die (Neu-) Bestellung sämtlicher für das Standesamt Seelow tätigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten und die Beschaffung der für diese erforderlichen Siegel Sorge zu tragen.
 - (4) Die Terminabsprachen zu den zu übernehmenden Trauungen mit den Standesbeamtinnen des Amtes Barnim-Oderbruch erfolgt jeweils im März des laufenden Jahres.

§ 4 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

- (1) Das Amt Barnim Oderbruch verpflichtet sich, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal einzusetzen sowie die regelmäßige fachliche Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sicherzustellen.
- (2) Die Handlungsfähigkeit des Amtes Barnim-Oderbruchs, im Bereich des Standesamtswesens, wird durch diese Vereinbarung nicht beeinträchtigt.
- (3) Die auszuführenden Tätigkeiten im Bereich Standesamt sind: Vorgespräch mit dem Brautpaar, Ausarbeitung der Rede, Durchführung der Eheschließung an allen anerkannten Standorten der Stadt Seelow

§ 5 Personalrechtliche Folgen

- (1) Die Aufgabenerledigung der nach § 4 Absatz 1 bestellten Standesbeamtinnen oder Standesbeamten erfolgt im Wege einer Teilabordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD in dem jeweils erforderlichen zeitlichen Umfang. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten des abordnenden Dienstherrn oder Arbeitgebers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf, § 62 BbgKVerf) bleiben unberührt.
- (2) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig vorausschauend über personelle Veränderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag haben können.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Die tarifrechtlichen Maßnahmen führt das Amt Barnim Oderbruch in eigener Zuständigkeit durch.
- (2) Die Stadt Seelow kommt für jegliche Kosten, welche mit den einzelnen Eheschließungen in Zusammenhang stehen, auf (pro Trauung werden 4 Zeitstunden berechnet).
- (3) Das Amt Barnim Oderbruch stellt der Stadt Seelow die entstandenen Kosten, zum Ende des darauffolgenden Monats in denen Eheschließungen erfolgten, in Rechnung.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2023 Jahre abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. ~~wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende dem anderen Vertragspartner zugegangen sein muss.~~ Für das Jahr 2022 kann der Vertrag von jedem Vertragspartner schriftlich zum 31. Dezember 2022 mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
- (4) Der Vertrag kann seitens des Amtes Barnim-Oderbruch mit einem Sonderkündigungsrecht im Fall des Bekanntwerdens von Abwerbeversuchen der Standesbeamtinnen des Amtes Barnim-Oderbruch sofort gekündigt werden.

§ 8 Schriftform

- (1) Andere als die in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Festlegungen oder Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde und der unteren Fachaufsichtsbehörde.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10 Inkrafttreten, Anzeige, Bekanntmachung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Der Vertrag ist gemäß § 41 GKG und § 3 Absatz 2 AG-PStG Bbg (analog) bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sowie der unteren Fachaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Vertragspartner haben den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gilt dies entsprechend.

§ 11 Ausfertigung

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Barnim Oderbruch

Wriezen, den 19.05.2022

Birkholz
Amtsdirektor

Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Für die Stadt Seelow

Seelow, den 19.05.2022

Schröder
Bürgermeister

Nitz
stellv. Bürgermeister